

Kommentar zu: Entscheid [5A\\_717/2010](#) vom 21.07.2011  
Sachgebiet: Erbrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
RSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

**Editions Weblaw**

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

## Zur Berücksichtigung bzw. Ausserachtlassung von lebzeitigen Zuwendungen bei der Pflichtteilsberechnung

### Autor / Autorin

Daniel Abt

### Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



*Das Bundesgericht macht insbesondere Ausführungen zur Berücksichtigung von lebzeitigen Zuwendungen bei der Pflichtteilsberechnung, obschon die Zuwendungen im konkreten Fall unbeachtlich sind.*

### Zusammenfassung des Urteils

[1] Erblasser HX ist am 14. Mai 2007 in Sion verstorben. Seine gesetzlichen Erben sind der Sohn AX und die Tochter BX, stammend aus der Ehe des Erblassers mit FY. FY ist vorverstorben und hatte einen vorehelichen Sohn, AY.

[2] Der Erblasser hat im Februar 1964 bei einem Notar eine letztwillige Verfügung mit folgendem, widersprüchlichem Wortlaut errichtet:

«(...)

1. *Je déclare instituer Monsieur AY héritier de toute la portion disponible de la fortune que je laisserai à mon décès et réduire à leur réserve mes autres héritiers légaux.*

2. *Je veux que les enfants que j'ai eus de mon mariage avec FY, et son fils AY se partagent ma succession par égales parts et sur un pied d'égalité. Je les ai en effet considéré (sic) tous les trois comme mes propres enfants, et je les ai traité (sic) de la même façon. Je veux donc qu'il en soit de même pour le partage de mes avoirs.*

(...).»

[3] Der Nachlass von FY wurde im Mai 2004 aufgeteilt. Am 24. September 2007 erhob AX Klage auf Herabsetzung und Teilung gegen BX und AY. Er beantragte im Wesentlichen die Bezahlung von CHF 115'229.55 zuzüglich Zins zu 5% seit dem Todestag sowie die Aufteilung des beweglichen Vermögens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, mithin  $\frac{1}{4}$  für AY und je  $\frac{1}{2}$  der restlichen  $\frac{3}{4}$  für BX und sich selbst.

[4] Die Klage auf Herabsetzung wurde abgewiesen. Das Bundesgericht hat in E. 4.2 im Wesentlichen ausgeführt, dass im Nachlass von FY noch eine Zuwendung an den Kläger AX zu berücksichtigen sei und dass demnach die Herabsetzungsklage, soweit sie sich auf den Nachlass FY beziehe, abzuweisen sei.

### Kommentar

[5] Der Entscheid des Bundesgerichts, insbesondere E. 4.2, ist nicht leicht verständlich.

[6] Zum einen bezeichnet das Bundesgericht die Mutter des Klägers in den Erwägungen anders als im Sachverhalt (FX statt FY).

[7] Zum anderen thematisiert das Bundesgericht lebzeitige Zuwendungen von FY an den Kläger AX und rechnet diese zum Nachlass von FY hinzu - dies ungeachtet der Tatsache, dass der Nachlass von FY bereits 2007 aufgeteilt wurde (somit nicht mehr Streitgegenstand war bzw. sein konnte) und der Kläger AX das widersprüchliche Testament im Nachlass HX angefochten hat.

[8] Es ist grundsätzlich richtig, bei der Pflichtteilsberechnung lebzeitige Zuwendungen des Erblassers zu untersuchen und gegebenenfalls zu berücksichtigen, womit in der Folge aus dem Nettonachlass eine Pflichtteilsberechnungsmasse resultiert, die für die Berechnung der Pflichtteile massgebend ist (vgl. die klare Darstellung bei Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Rumo-Jungo, Erbrecht, Zürich 2010, Kap. 1 Rz 52 ff. und Kap. 3 Rz 47 ff.).

[9] Im vorliegenden Fall (betreffend den Nachlass HX) ging es jedoch nicht um Zuwendungen des Erblassers, weshalb die lebzeitigen Zuwendungen von FY bzw. der Nachlass FY irrelevant sind.

[10] Der Kläger hätte in der Teilung des Nachlasses des Vaters dann noch etwas betreffend den Nachlass der Mutter herausholen können, wenn der Erbanspruch des Vaters im Nachlass der Mutter noch nicht festgestellt und abgewickelt worden wäre.

[11] Weil der Nachlass von FY bereits geteilt wurde, gab es für den Kläger auch nichts mehr über den Erbanspruch des Vaters zu holen. Demnach ist der Nachlass der Ehefrau ausser Betracht zu lassen; die Ausführungen und Berechnungen in E. 4.2 sind verwirlich und tun nichts zur Sache. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Bundesgericht im vorliegenden Urteil klarere Aussagen gemacht hätte.

[12] Mit dem vorliegenden (fragwürdigen) Entscheid wird ein Erbfall beendet, der schon vor 47 Jahren mit einem missglückten notariellen Testament seinen Anfang nahm.

Zitiervorschlag: Daniel Abt, Zur Berücksichtigung bzw. Ausserachtlassung von lebzeitigen Zuwendungen bei der Pflichtteilsberechnung, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 11. Oktober 2011